

# Statuten

der

## Stiftung FOMASO

mit Sitz in Solothurn

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Organisation der Stiftung</b>	<b>3</b>
1.	Der Stiftungsrat	3
2.	Die Geschäftsleitung	5
3.	Die Revisionsstelle	6
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Geschäftsjahr und Buchführung</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Statutenänderung und Aufhebung der Stiftung</b>	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

Die Stiftung FOMASO stellt einen Zusammenschluss der beiden Stiftungen Pflegezentrum Magnolienpark und Psycho-geriatrisches Pflegeheim zur Forst nach Art. 78-85 FusG dar.

In diesen Statuten ist in der Regel die weibliche Form aufgeführt; die Ausführungen gelten gleichermaßen auch für das männliche Geschlecht.

## I. Grundlagen

### Art. 1: Firma und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung FOMASO" wird mittels Zusammenschluss zweier Rechtsvorgängerinnen eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### Art. 2: Zweck

Die Stiftung bezweckt den selbsttragenden Betrieb eines oder mehrerer Pflegezentren. In den Pflegezentren sollen vorab pflege- und betreuungsbedürftige Personen aufgenommen werden, die Einwohnerinnen der Stiftergemeinden sind.

### Art. 3: Aufgaben der Stiftung

Zur Erreichung ihres Zwecks erfüllt die Stiftung als gemeinnützige Organisation verschiedene Leistungen:

- Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen.
- Spezialisierte Pflege- und Betreuungsangebote (z.B. geschützte Wohnbereiche, Palliative Care, Gerontopsychiatrie, etc.).
- Gesundheits- und Quartierzentrum mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen (z.B. Therapieangebote, Wohnformen mit Dienstleistungen, Mehrzweckräume, Restaurant, etc.). Es soll bewusst ein öffentlicher Bereich geschaffen werden.

Im Weiteren werden Kooperationen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung angestrebt.

### Art. 4: Vermögen

<sup>1</sup> Die Stiftergemeinden widmen der Stiftung ein Kapital von CHF 5'597'750 als Stiftungsvermögen, und zwar:

- Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg	(1.90 %)	CHF 106'350
- Einwohnergemeinde Bellach	(20.29%)	CHF 1'135'875
- Einwohnergemeinde Feldbrunnen - St. Niklaus	(5.69 %)	CHF 318'350
- Einwohnergemeinde Flumenthal	(5.11 %)	CHF 285'850
- Einwohnergemeinde Günsberg	(1.90 %)	CHF 106'350
- Einwohnergemeinde Hubersdorf	(2.28 %)	CHF 127'675
- Einwohnergemeinde Kammersrohr	(0.20 %)	CHF 11'000
- Einwohnergemeinde Langendorf	(18.68 %)	CHF 1'045'900
- Einwohnergemeinde Lommiswil	(5.55 %)	CHF 310'850

- Einwohnergemeinde Oberdorf	(7.97 %)	CHF 446'200
- Einwohnergemeinde Riedholz	(8.78 %)	CHF 491'700
- Einwohnergemeinde Rüttenen	(6.45 %)	CHF 360'850
- Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn	(15.20 %)	CHF 850'800

<sup>2</sup> Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stiftergemeinden oder Dritte sind jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Vermögensanlage (Sicherheit, Liquidität, Rentabilität, Diversifikation)

## II. Organisation der Stiftung

### Art. 5: Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. die Geschäftsleitung
3. die Revisionsstelle

### 1 Der Stiftungsrat

#### Art. 6: Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen, die von der Versammlung der Präsidentinnen der Stiftergemeinden (bzw. die von diesen bestimmten Personen) gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. Das Stimmrecht der Vertreterinnen der Stiftergemeinden bemisst sich nach dem Kopfstimmrecht.

<sup>2</sup> Gemeinderatsmitglieder der Stiftergemeinden sowie Angestellte der Stiftung sind grundsätzlich nicht wählbar. Die weiteren Details zur Zusammensetzung werden in einem Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat bezeichnet eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister einzutragen.

<sup>4</sup> Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder moderate Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Die Regelung wird in einem Merkblatt festgehalten.

#### Art. 7: Amtsdauer und Abberufung

<sup>1</sup> Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen durch den Stiftungsrat zu treffen.

<sup>2</sup> Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen durch den Stiftungsrat ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm ob-

liegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

<sup>3</sup> Die Abberufung kann innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme an die Präsiden der Stiftergemeinden weitergezogen werden.

#### **Art. 8: Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die gemäss Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Strategische Führung der Stiftung und diesbezüglicher Erlass von Reglementen
- Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Heimleitung) und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Bezeichnen der Stellvertreterin der Vorsitzenden;
- Wahl der Revisionsstelle.
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Sicherstellung der Verwaltung des Vermögens;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl von Spezialkommissionen und Arbeitsausschüssen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt im Rahmen der Zweckbestimmung die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung. Reglemente, deren Aufhebung und Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

#### **Art. 9: Weitere Aufgaben**

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

- Alljährliche Orientierung der Stiftergemeinden in Form eines schriftlichen Jahresberichtes sowie mit periodischen Informationsanlässen im Heim;
- Festsetzen des Budgets;
- Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit strategischen Investitionen. Aufnahme von Darlehen oder Hypotheken, die für strategische Investitionen oder den Betrieb des Heims notwendig sind;

#### **Art. 10: Delegation**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann unter Wahrung seiner unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen, einzelne Aufgaben an Spezialkommissionen delegieren. Die Mitglieder der Spezialkommissionen müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bestimmen, denen er einzelne Aufgaben zur Vorbereitung überträgt.

<sup>3</sup> Die Spezialkommissionen und Arbeitsausschüsse konstituieren sich selbst und regeln die Art ihrer Einberufung und Beschlussfassung selbständig. Sie haben dem Stiftungsrat nach Erledigung ihrer Aufgabe, mindestens aber jährlich, Bericht zu erstatten.

### **Art. 11: Sitzungswesen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr. Die ordentlichen Sitzungsdaten sind möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Die Einladung hat, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Beilage der wesentlichen Unterlagen, schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die elektronische Übermittlung der Dokumente ist zulässig.

<sup>2</sup> Sofern zwei Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes die Durchführung einer Stiftungsratssitzung verlangen, hat die Präsidentin den Stiftungsrat innert drei Wochen unter Beilegung einer Kopie des Einberufungsgesuches zu einer Sitzung einzuladen.

### **Art. 12: Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen anwesend sind.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in Gesetz, Statuten oder Reglementen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

<sup>4</sup> Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse sind im Protokoll kurz zu begründen. Ein Votum eines einzelnen Stiftungsratsmitgliedes wird nur dann ins Protokoll aufgenommen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

## **2. Die Geschäftsleitung**

### **Art. 13: Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung müssen eine oder mehrere natürliche Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Sie setzt sich zusammen aus:

- Heimleiterin (als Vorsitzende)
- Leiterin Pflege und Betreuung
- Leiterin Ökonomie

<sup>2</sup> Auf Antrag der Geschäftsleitung können weitere leitende Mitarbeitende vom Stiftungsrat in die Geschäftsleitung gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Stiftungsrat im Organisationsreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleitung obliegt, im Rahmen des vom Stiftungsrat erlassenen Organisationsreglements, die Führung der ordentlichen Geschäfte der Stiftung.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichtscheid. Über die Beschlüsse der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu erstellen, das auch der Präsidentin des Stiftungsrates zuzustellen ist.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 14: Revision**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 15: Erweiterung**

Nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, kann der Stiftungsrat die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden beschliessen.

#### **Art. 16: Kündigung und Rückerstattung Stiftungsvermögen**

<sup>1</sup> Jede Stiftergemeinde kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende eines Geschäftsjahrs aus der Stiftung austreten, wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegeplätze ungenügend ist und die austretende Gemeinde ein eigenes Pflegeheim errichtet, bzw. sich an einem anderen Pflegeheim beteiligt.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des unverzinsten Nominalbetrages des von ihr geleisteten Anteils an das Stiftungsvermögen (Art. 4 Abs. 1 Statuten).

#### **Art. 17: Zuteilung der Pflegeplätze**

<sup>1</sup> Die Pflegeplätze werden von der Geschäftsleitung zugeteilt. In erster Priorität sind Personen aus Stiftergemeinden und in zweiter Priorität auswärtige Personen aufzunehmen.

<sup>2</sup> Auswärtigen Personen dürfen Pflegeplätze nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sich in den Stiftergemeinden kein Interesse findet. Dabei ist stets die Wirtschaftlichkeit des Betriebes des Heimes anzustreben.

#### **Art. 18: Kosten**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat legt die Heimtaxen in Respektierung der diesbezüglichen Verfügung des Kantons so fest, dass ein kostendeckender Betrieb gewährleistet ist. Überdies legt er im Rahmen der kantonalen Weisungen fest, welche Dienstleistungen von der Heimtaxe abgedeckt, und welche gesondert in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Heimtaxe ist von den Pensionärinnen, bzw. den Zahlstellen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann sich zur Sicherstellung des Eingangs der Heimtaxen Ansprüche von Pensionärinnen auf Versicherungs- und Sozialleistungen abtreten lassen.

#### **Art. 19: Pensionstaxe auswärtiger Pensionärinnen**

Für Pensionärinnen, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton Solothurn haben, kann auf der Heimtaxe ein Zuschlag erhoben werden. Die Höhe dieses Zuschlags wird jährlich vom Stiftungsrat festgesetzt. Der Zuschlag fällt in den Investitions- und Erneuerungsfonds.

### **IV. Geschäftsjahr und Buchführung**

#### **Art. 20: Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die durch den Stiftungsrat bezeichnete Rechnungsstelle erstellt jeweils innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zuhanden des Stiftungsrates die Jahresrechnung.

### **V. Statutenänderung und Aufhebung der Stiftung**

#### **Art. 21: Statutenänderung**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, durch  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Stiftungsräte, Änderungen der Statuten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

#### **Art. 22: Aufhebung**

<sup>1</sup> Die Dauer der Stiftung ist grundsätzlich unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, durch  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Stiftungsräte, beschlossen werden.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat, nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stiftergemeinden ist ausgeschlossen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

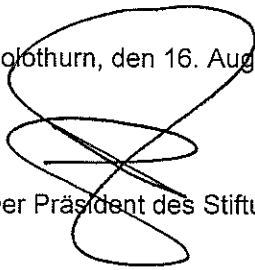
#### **Art. 23: Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Die vorliegenden Statuten wurde vom Stiftungsrat im Rahmen der Fusion der beiden Stiftungen, nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, am 16. August 2018 beschlossen. Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die Statuten der beiden Rechtsvorgängerinnen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

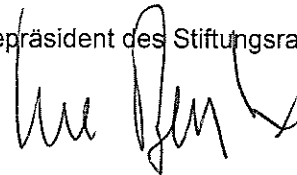
Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

Solothurn, den 16. August 2018

Der Präsident des Stiftungsrates

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a horizontal line, positioned above the text 'Der Präsident des Stiftungsrates'.

Der Vizepräsident des Stiftungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, somewhat vertical strokes, positioned above the text 'Der Vizepräsident des Stiftungsrates'.